

aus Anlaß der 100jährigen Wiederkehr des Geburtstages  
weiland Sr. Majestät des Königs Johann am Donnerst-  
tag, den 12. Dezember 1901, Abends 8 Uhr, betr.

**Präsident:** Zu verlesen.

**Sekretär Sahrer von Sahr** (liest):

„An  
die hohe Erste Ständekammer.

Aus Anlaß der 100jährigen Wiederkehr des  
Geburstages Weiland Sr. Majestät des Königs Johann  
findet

Donnerstag, den 12. Dezember d. Jz.  
Abends 8 Uhr

im großen Saale des Vereinshauses,  
Zinzendorfstraße 17

eine Gedächtnisfeier statt.

Bei dieser Feier wird Herr Oberamtsrichter  
Schwerdfeger aus Leipzig die Gedächtnisrede halten,  
während der Königl. Hoffchauspieler Herr Waldeck  
und die Königl. Hoffchauspielerin Frau Basté den  
Prolog bez. Dichtungen Sr. Majestät des Königs zum  
Vortrag bringen werden.

Der Julius Otto-Bund unter Direktion seines  
ersten Chorleiters, des Herrn Königl. Musikdirektor  
Professor Hugo Jüngst, hat die Ausführung der Fest-  
gesänge übernommen.

Die Herren Mitglieder der hohen Ersten Stände-  
kammer werden hierdurch zu der Gedächtnisfeier sehr  
ergebenst eingeladen und gebeten, bis zum 7. Dezember  
uns wissen zu lassen, wieviel Ehrenkarten zum Eintritt  
die hohe Erste Ständekammer für ihre Mitglieder zu  
haben wünscht.

In größter Ehrerbietung

Dresden, am 30. November 1901.

**Der Vorstand**  
**des Konservativen Vereins zu Dresden.**  
gez. von Schmalz, Vorsitzender."

**Präsident:** Wir danken zu Protokoll.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „An-  
trag zum mündlichen Berichte der zweiten  
Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 11, einen  
Gesetzentwurf wegen der provisorischen Fort-  
erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre  
1902 betreffend.“ (Drucksache Nr. 4.)

(Vergl. M. II. R. S. 8; 57 f.)

Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Beutler.

Geh. Finanzrath a. D., Oberbürgermeister **Beutler:**  
Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen  
namens der zweiten Deputation Bericht zu erstatten  
über das soeben bezeichnete Dekret Nr. 11.

Das Königl. Dekret lautet:

(Verlesung des Königl. Dekrets.)

Dieses Gesetz über die provisorische Forterhebung  
der Steuern und Abgaben wird den Ständen regel-  
mäßig bei Beginn des Landtages vorgelegt, weil das  
Finanzgesetz selbst, d. h. dasjenige Gesetz, welches vor-  
sieht, in welcher Weise der gesammte Staatshaushaltsbedarf  
in der Finanzperiode zu decken ist, naturgemäß erst nach  
Schluß des Landtages, nach Verabschiedung und Durch-  
berathung des gesammten Staatshaushaltsetats erledigt  
werden kann. Es ist also für das Jahr 1902 nach  
den Bestimmungen der Verfassungsurkunde eine vor-  
läufige Festsetzung vorzusehen, und diese enthält  
das Gesetz in zwei knappen und immer gleich lautenden  
Paragraphen, mit einer auch nur wenige  
Zeilen umfassenden Begründung, die auf jene Vorschriften  
der Verfassung hinweist, auf welche das Gesetz sich stützt.  
Die Deputation schlägt deshalb vor, dieses Gesetz zu  
genehmigen. Ich will den § 1. noch mit wenigen Worten  
geben, die diejenigen Steuern namentlich auführen,  
welche nunmehr im Jahre 1902 erhoben werden dürfen.  
Das ist:

„die Grundsteuer nach 4 Pf. von jeder Steuereinheit,  
die Einkommensteuer, die Steuer im Gewerbebetriebe  
im Umherziehen, die Schlachtsteuer, ingleichen die Ueber-  
gangsabgabe von vereinsausländischem und die Ver-  
brauchsabgabe von vereinsinländischem Fleischwerke, die  
Erbchaftssteuer und der Urkundenstempel.

§ 2 bestimmt sodann noch:

„Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geld-  
leistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder  
noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.  
Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1901  
in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten  
übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse  
des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode  
1902/03 zugewiesen.“

Ich habe nichts weiter hinzuzufügen und empfehle  
Ihnen, dem Vorschlage Ihrer Deputation gemäß:

„dem mittels Königl. Dekrets Nr. 11 mit-  
getheilten Gesetzentwurfe wegen der provisorischen  
Forterhebung der Steuern und Abgaben (im  
Jahre 1902 Ihre Zustimmung zu geben.“

**Präsident:** Meine Herren! Sie haben diesen Bericht  
gehört. Ich frage Sie,

„ob Sie dem Antrage der zweiten Deputation  
beitreten.“

Einstimmig.